

Förderantrag – Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur

Förderprogramm Elektromobilität

Förderrichtlinie Elektromobilität vom 15.07.2020

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Büro 1. Stadtrat

Frau Alexandra Haller

Über der Lahn 1, 65549 Limburg

alexandra.haller@stadt.limburg.de

I. Verpflichtende Angaben zur Antragstellerin/ zum Antragsteller

Antragstellerin / Antragsteller:

Name / Vorname bzw. Firmenbezeichnung _____

ggf. Ansprechpartner /-in _____

Straße / Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Wird von der Behörde ausgefüllt

Antragsnummer:	Antrag vollständig am:	Förderzusage bzw. -absage erteilt am:

Wichtiger Hinweis: Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Checkliste ab Seite 5 des Antrages) eingereicht haben. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

II. Geplante/ s Vorhaben

Hiermit wird eine Förderung nach dem o.g. Förderprogramm für folgende Maßnahme(n) beantragt (bitte entsprechende Felder der Tabellen ausfüllen):

Fahrzeuge:

Neuwagen (inkl. Leasing) der Fahrzeugklasse M1 sind nicht förderfähig.

Der Ersatz von Elektrofahrzeugen ist nicht förderfähig.

Die Förderhöhe entnehmen Sie bitte der Kurzübersicht auf Seite 2 der Förderrichtlinie.

Eine Förderung von Pedelecs und Segways sowie E-Scooter findet nicht statt.

Pro Antragstellerin/ Antragsteller und Kalenderjahr können maximal 2 E-Fahrzeuge oder Ladepunkte gefördert werden.

Eine Tabelle der Spezifikationen der geförderten EG-Fahrzeugklassen finden Sie auf der Internetseite [www.limburg.de/Energie und Klimaschutz](http://www.limburg.de/Energie_und_Klimaschutz).

Fahrzeugtyp	Anzahl	Anzahl und Fahrzeugtyp		Anschaffungsart			
		Öko-bonus ¹	Abwrack-bonus ²	Gebraucht/ Umbausatz	Neu	Leasing	Jahres-wagen ³
Lastenpedelec(s)							
EG-Fahrzeugklasse L7e vierrädrige(s) E-Fahrzeug(e) (nur für Gewerbe)							
EG-Fahrzeugklasse L6e vierrädrige(s) E-Fahrzeug(e) (nur für Gewerbe)							
EG-Fahrzeugklasse L5e dreirädrige(s) E-Fahrzeug(e) (nur für Gewerbe)							
EG-Fahrzeugklasse L4e zweirädrige(s) E-Fahrzeug(e)							
EG-Fahrzeugklasse L3e zweirädrige(s) E-Fahrzeug(e)							
EG-Fahrzeugklasse L2e dreirädrige(s) E-Fahrzeug(e)							
EG-Fahrzeugklasse L1e zweirädrige(s) E-Fahrzeug(e)							
EG-Fahrzeugklasse M1 vierrädrige(s) E-Fahrzeug(e)							
EG-Fahrzeugklasse N1 vierrädrige(s) E-Fahrzeug(e)							
Ladeinfrastruktur AC-Ladepunkt							

1 Beim Laden mit Ökostrom möglich (nicht möglich bei Lastenpedelecs und Ladepunkt).

2 Beim Ersatz eines Verbrennungsfahrzeugs durch das beantragte Fahrzeug. Der Verbrenner muss verschrottet werden.

3 Ist nur bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen möglich (EG-Fahrzeugklasse L3e, L4e, L5e, L7e, M1, N1).

Für Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse L5e bis L7e, M1 und N1 sowie Lastenpedelecs:

Folgende gewerbliche oder gemeinnützige Nutzung der oben beantragten Fahrzeuge im Wirtschaftsverkehr Limburgs ist vorgesehen (bitte kurze Beschreibung, wie die Fahrzeuge eingesetzt werden sollen):

Ladeinfrastruktur:

Gefördert werden Ladepunkte einer am Netz fest installierten Ladestation, die das Laden mit Ladebetriebsart 3 oder 4 ermöglichen gemäß DIN EN 61851-1.

Die Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet Limburg liegen und darf nicht öffentlich zugänglich sein. Als Ladestandard sind CHAdeMO und CCS (Combined Charging System) förderfähig, als Steckerarten Typ 1, Typ 2, Combo 2 und CHAdeMO.

Pro Antragstellerin/ Antragsteller und Kalenderjahr können maximal 2 Ladepunkte gefördert werden.

Typ der Ladeinfrastruktur	Anzahl der Ladepunkte	Anschaffungsart	
		Kauf	Leasing
Wallbox (AC, bis 22 kW)			
Normalladesäule (AC, bis 22 kW)			
Schnellladesäule (DC, ab 22 kW)			

Zukünftige(r) Standort(e) der Ladeinfrastruktur

Straße / Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____ Anzahl der Ladepunkte : _____

Straße / Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____ Anzahl der Ladepunkte : _____

Checkliste Maßnahme „Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur“

Dem unterschriebenen Förderantrag zur Förderung von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

Fahrzeuge:

- Geeigneter Nachweis zur Antragsberechtigung. Der Nachweis (in Kopie) erfolgt durch
Für alle Fahrzeuge möglich
 - Handelsregisterauszug oder
 - Gewerbeschein oder
 - Steuerbescheid, aus dem Einkünfte aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit hervorgehen oder
 - Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit oder
 - für Privatpersonen: Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises, aus der hervorgeht, dass der Wohnsitz in Limburg ist
- Formular „De-minimis-Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers“
(Bitte nur das Formular aus dem Förderprogramm Elektromobilität verwenden. Die De-minimis-Erklärung ist grundsätzlich auch von Privatpersonen beizufügen.)
- Detailliertes Angebot oder detaillierte Beschreibung des jeweiligen Fahrzeugtyps/ Umbausatz/Ladepunkt des geplanten Vorhabens
- Bei Beantragung des Ökobonus
 - Stromliefervertrag als Nachweis über den Bezug von Ökostrom am Standort der Ladeinfrastruktur
- Bei Beantragung des Abwrackbonus
 - Entsorgungsnachweis eines zur ordnungsgemäßen Entsorgung berechtigten Unternehmens

Ladeinfrastruktur:

- Detailliertes Angebot oder detaillierte Beschreibung der geplanten Ladeinfrastruktur und deren Standort
- Formular „De-minimis-Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers“
(Bitte nur das Formular aus dem Förderprogramm Elektromobilität verwenden. Die De-minimis-Erklärung ist grundsätzlich auch von Privatpersonen beizufügen.)
- Stromliefervertrag als Nachweis über den Bezug von Ökostrom am Standort der Ladeinfrastruktur

Nur für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG):

- Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung.
- Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde.
- Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG, auf dem die Ladeinfrastruktur errichtet werden soll, im Stadtgebiet Limburg liegt.

III. Angaben zu früheren Förderanträgen

Die Antragstellerin/ der Antragsteller versichert, dass sie/ er eine Förderung nach dem Förderprogramm Elektromobilität der Kreisstadt Limburg

bisher nicht erhalten hat erhalten hat beantragt hat

Bewilligungsbescheid Datum, Nr. _____

Bewilligungsbescheid Datum, Nr. _____

Antrag vom: _____

IV. Förderbedingungen

Zuschussfähig sind Vorhaben, für welche in der Regel vor dem Zeitpunkt der Bestellung/ des Abschlusses des Kauf- bzw. Leasingvertrags des Fahrzeugs/ der Fahrzeuge eine Förderzusage erteilt wurde oder die bis spätestens zwei Wochen nach Kauf zur Förderung eingereicht wurden.

Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sowie die Einholung von Kostenangeboten sind Bestandteil der vorausgehenden Planung und zählen nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist sich bewusst, dass eine Förderung nur nach Maßgabe der Förderrichtlinie Elektromobilität (Inkrafttreten zum 01.02.2018) erfolgen kann. Dies bedeutet insbesondere Folgendes:

- Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Kreisstadt Limburg gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller darf für das geplante/ die geplanten Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen (Mittel des Bundes oder des Landes Hessen) beantragt oder erhalten haben und auch in Zukunft keinen weiteren Antrag auf öffentliche Förderung stellen. Wird gegen das Verbot der Doppelförderung verstoßen, sind die städtischen Fördermittel verzinst mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Ausreichung zurückzuzahlen.
- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet der Kreisstadt Limburg errichtet werden.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch 100% regenerative Energien versorgt werden.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist nach Erhalt der Förderzusage) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages des Batterieelektrofahrzeuges im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin schriftlich zu melden. Der Förderbetrag ist anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag ab diesem Zeitpunkt mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Die Ladeinfrastruktur ist auf nicht öffentlich zugänglichem Privatgrund zu errichten. Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat aus Gründen der Verkehrssicherheit sicherzustellen, dass auch das Aufladen von Fahrzeugen auf nichtöffentlichem Grund erfolgt. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, alle öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften zur Errichtung und zum Betrieb der Ladeinfrastruktur einzuhalten.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, als Gebäudeeigentümerin/ als Gebäudeeigentümer den durch Zuschüsse abgedeckten Teil der Kosten für die Ladeinfrastruktur nicht auf die Mieten umzulegen.
- Wenn eine geförderte Ladeinfrastruktur vor Ablauf von drei Jahren nach Erhalt der Förderzusage aufgrund eines Schadens nicht mehr ihre Funktion erfüllen kann, ist die Fördersumme anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, dies

der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ist berechtigt, einen weiteren Förderantrag nach Maßgabe der einschlägigen Förderrichtlinie zu stellen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

- Wenn ein gefördertes Fahrzeug vor Ablauf von drei Jahren nach Erhalt der Förderzusage aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Fördersumme anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ist berechtigt, einen weiteren Förderantrag nach Maßgabe der einschlägigen Förderrichtlinie zu stellen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Wenn vor Ablauf von drei Jahren nach Erhalt der Förderzusage die Fördervoraussetzung des Sitzes oder der Niederlassung in Limburg wegfällt und die Zulassung der Fahrzeuge nicht mehr in Limburg erfolgt, ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Förderbetrag anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, ab dem Erhalt des Förderbescheids für drei Jahre die mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber „Limburg elektrisiert“ auf dem/den geförderten Förderobjekt/en sichtbar anzubringen.
- Der Antragstellerin/ dem Antragsteller ist bekannt, dass über ihr / sein Vermögen / das Vermögen des Unternehmens bis zur Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein darf.
- Die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie zum Limburger Förderprogramm Elektromobilität können jederzeit vor Ort durch die Kreisstadt Limburg oder eine von ihr beauftragte oder bevollmächtigte Person überprüft werden. Auch dem städtischen Rechnungsprüfungsamt sowie dem Hessischen Rechnungshof steht ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dritte können als Sachverständige zur Prüfung herangezogen werden.
- Bei Fahrzeugen, für die im Rahmen der Förderung ein „Ökobonus“ gewährt wurde, muss der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien ab Erhalt des Förderbescheids von der Antragstellerin/ dem Antragsteller nachgewiesen werden.
- Bei Fahrzeugen, für die im Rahmen der Förderung ein „Abwrackbonus“ gewährt wurde, muss ein Entsorgungsnachweis eines zur ordnungsgemäßen Entsorgung berechtigten Unternehmens ab Erhalt des Förderbescheids von der Antragstellerin/ dem Antragsteller nachgewiesen werden.
- Die Kreisstadt Limburg behält sich vor, im Falle des Aufsetzens oder Abänderns eines entsprechenden Förderprogramms des Bundes bzw. des Landes Hessen von der Förderung abzusehen und an das entsprechende Bundes- bzw. Landesförderprogramm zu verweisen.

V. De-Minimis-Regelung

Der beantragte Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) gewährt.

Ihre De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR im Straßentransportsektor) nicht überschreiten.

Daher ist dem Förderantrag die ausgefüllte „De-minimis-Erklärung für Antragstellende“ beizufügen.

VI. Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u.a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Förderzusage noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Förderzusage noch vorzulegenden Verwendungsnachweis,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind,
- Tatsachen, durch die Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Ich beantrage die Förderung des/ der oben beschriebenen geplanten Vorhabens/ Vorhaben und versichere, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.
Die Förderrichtlinie Elektromobilität vom 01.02.2018 habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit den dortigen Verpflichtungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Bitte wenden →

VII. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Zum Zwecke der Durchführung des Förderprogramms benötigen wir personenbezogene Daten. Mit ihrer/seiner Unterschrift willigt die Antragstellerin/ der Antragsteller ein, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderprogramms anfallenden Daten nach den Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Kreisstadt Limburg erhoben, verarbeitet und genutzt werden können. Zusätzlich werden die Daten wissenschaftlich ausgewertet und in anonymisierter Form veröffentlicht.

Die Einwilligung kann auch verweigert werden – in diesem Fall muss der Antrag auf Förderung leider abgelehnt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

VIII. Nur für Antragstellerinnen und Antragsteller der Ladeinfrastruktur

Ich bin damit einverstanden, dass

- die im Förderantrag unter Punkt II. angegebenen technischen Daten sowie der genannte Standort/ die genannten Standorte von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden können.
- die im Förderantrag unter Punkt II. angegebenen technischen Daten sowie der genannte Standort/ die genannten Standorte an Bundes- bzw. Landesbehörden zum Zwecke deren Öffentlichkeitsarbeit weitergegeben werden können.

Im Falle Ihres Einverständnisses bitten wir, die entsprechenden Kästchen anzukreuzen. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, ist dies für Ihren Förderantrag unschädlich.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller